

Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern

Telefon 031 633 76 33

Telefax 031 633 76 18

www.be.ch/kja

kja@jgk.be.ch

Schnittstelle zwischen der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche, Sonderschulung und den ergänzenden Hilfen zur Erziehung

I. Geltungsbereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung (ehE) haben zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu schützen und zu fördern, die elterliche Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen von Familien und Kindern beizutragen. Die Leistungen der eHE richten sich an Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Erziehungs- und Betreuungsbedarf, der von den Eltern respektive Sorgeberechtigten ohne professionelle Unterstützung durch Dritte nicht alleine abgedeckt werden kann.

Die eHE umfassen gemäss Definition des Bundesrats die sozialpädagogische Familienhilfe, die Familienpflege, die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege sowie die Heimpflege (Betreuung in der stationären Unterbringung).

Im Sinne des inklusiven Ansatzes wird in der Inanspruchnahme dieser Leistungen **nicht zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen oder verschiedenen Arten von Behinderungen unterschieden**. EHE steht Kindern mit und ohne Behinderung zur Verfügung, sofern der Bedarf nach einer erzieherischen sozialpädagogischen Leistung gegeben ist. Eine Unterscheidung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen beim Zugang und bei der Inanspruchnahme von eHE wäre weder im Sinne des Kindeswohls noch im Sinne der Rechte von behinderten Menschen: Sie würde den rechtlichen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene zuwiderlaufen. Zudem führt die Unterscheidung in der **Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen** mit der Gefahr von Stigmatisierung, Verschiebungstendenzen oder einer Kategorisierung, die der besonderen Entwicklungsdynamik im Kinder- und Jugendalter nicht Rechnung trägt. Ein Grund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigung und zwischen den daraus resultierenden behinderungsbedingten und sozialpädagogischen Bedarfslagen gibt. Im Kindes- und Jugendalter sind beispielsweise psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein besonderer sozialpädagogischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind oder Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat: Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz und die Ressourcen der Eltern. In diesen Fällen ist unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines sozialpädagogischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen oder mit Überlastung sowie mangelnden Ressourcen und Kompetenzen der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.



Wichtig ist in diesem Zusammenhang weiter, dass dem Bedarf von Kindern und Jugendlichen nach Schutz, Förderung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht mit Leistungen der Jugendhilfe und namentlich der eHE alleine begegnet werden kann. Wichtig sind ausserdem die **sonderpädagogischen Massnahmen und ein Angebot an sonderpädagogischen Leistungen**, die den Bedarf der Kindern und Jugendlichen nach Schutz, Förderung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit auch von dieser Seite her abdecken sollen.

Nach einem nicht mehr behinderungszentrierten, sondern vorab förderzentrierten Ansatz gehen die sonderpädagogischen Massnahmen von einem **Bildungskontextes** aus: Kinder- und Jugendliche, welche die üblichen schulischen Anforderungen nicht erfüllen können oder dazu besondere Angebote benötigen, haben ein Anrecht auf besondere Schulungsformen, die ihrem Bedarf gerecht werden. Die Organisation und Finanzierung dieser Schulungsformen steht seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs (NFA) am 1.1.2008 zur Neuorganisation an. **Das Projekt Strategie Sonderschulung von ERZ und GEF befasst sich mit diesem Thema.**

Die besonderen sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Bedarfe und Leistungen sind zum einen im Rahmen des Bildungskontextes und zum anderen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfekontextes abzustecken. Vor diesem Hintergrund sind die Leistungssysteme der Kinder- und Jugendhilfe und der Bildung herausgefordert, sich so zu öffnen und gegenseitig anzupassen, dass sie eine individuelle Förderung aller Kinder und Jugendlichen und eine Unterstützung der Eltern ermöglichen.

II. Abgrenzung zwischen dem Projekt Strategie Sonderschulung und dem Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE)

Die **sonderpädagogischen Massnahmen** sind auf kantonaler Ebene im Sozialhilfegesetz (SHG) und namentlich in der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) normiert. Diese regelt die sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Bildungsbedarf bis maximal zum 20. Lebensjahr sowie die Entschädigung der Kosten für stationäre Unterbringungen, Transporte und Verpflegung, die im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen (...) entstehen. Als sonderpädagogische Massnahmen im Sinne der SPMV gelten die Sonderschulung, die heilpädagogische Unterstützung sowie die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Der Zugang zu diesen Leistungen, insbesondere zur stationären Unterbringung, erfolgt über eine Bedarfsabklärung mit anschließender Bewilligung des Alters- und Behindertenamt (Sonderpädagogikverfügung). Die Finanzierung erfolgt einerseits über den Kanton nach den Bestimmungen der institutionellen Sozialhilfe und andererseits über weitere Drittbeiträgen (Invalidenversicherung IV, Krankenkasse, Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezusatz, Assistenzbeitrag u.a.m.) sowie über einen Kostgeldbeitrag der Eltern.

Das **Projekt Strategie Sonderschulung** von ERZ und GEF befassen sich mit den sonderpädagogischen Massnahmen und insbesondere mit den verstärkten Massnahmen (vgl. Sonderpädagogik-Konkordat). Der heutige Leistungskatalog (ausgenommen der Leistungen der Sozial- und Krankenversicherung) besteht aus den sonderpädagogischen Massnahmen und Leistungen auf Ebene SHG, SPMV sowie der Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).

Die allgemeine **Kinder- und Jugendhilfe** ist hinsichtlich der Leistungen der ergänzenden Hilfe zur Erziehung (eHE) im SHG und namentlich in der Pflegekinderverordnung (PVO) und in der Heimverordnung (HEV) normiert. Massnahmen und Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (eHE) sind ambulante sozialpädagogische Hilfeformen, Familienpflege und stationäre Unterbringung. Der Zugang zu diesen Leistungen, insbesondere zur stationären Unterbringung, erfolgt über eine Abklärung mit anschliessender Kostengutsprache entweder durch den Sozialdienst oder in Fällen von verfügten Massnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder Jugendanwaltschaft (Juga).

Das **Projekt OeHE** von JGK befasst sich mit der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der eHE. Der heutige Leistungskatalog besteht aus den sozialpädagogischen Massnahmen und Leistungen auf Ebene SHG, PVO und HEV.

Schnittstellen und Zuordnungsfragen zwischen den beiden Projekten ergeben sich bei der stationären Betreuung in einem Sonderschulheim oder Sonderschulinternat.

III. Leistungskatalog zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulheimen oder Sonderschulinternaten

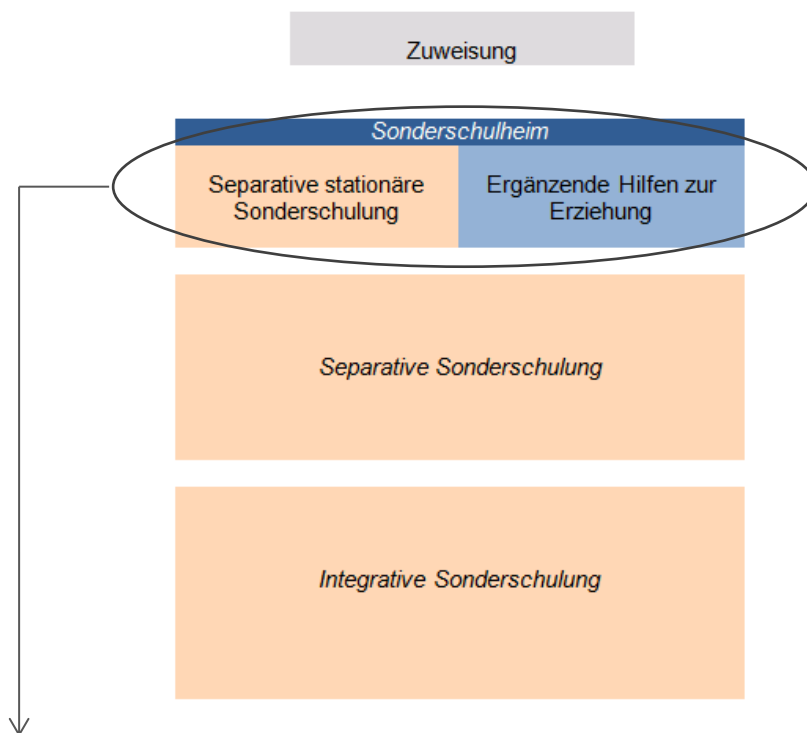
Kinder und Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen die Angebote der Regelschule oder Tagessonderschule nicht in Anspruch nehmen können, werden in einem Sonderschulheim oder -internat gefördert und betreut. Sonderschulheime und Sonderschulinternate stellen neben der Sonderschulung zusätzliche stationäre Angebote zur Verfügung. Die Bandbreite reicht von Institutionen mit einer verhältnismässig geringen Anzahl von Betreuungsangeboten (Tagessonderschule mit Internat) bis hin zu einer nahezu identischen Zahl von Betreuungs- und Sonderschulungsplätzen.

Die Gründe, für die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in ein Sonderschulheim oder -internat können in Einschränkungen der räumlichen Verhältnisse (Weg), Einschränkungen der Ressourcen des Kindes und Jugendlichen sowie Einschränkungen des familiären und ausserfamiliären Netzwerkes liegen. Diese Bedarfslagen können sich überschneiden.

Das Ziel der sozialpädagogischen Förderung und Betreuung (sowohl von behinderten als auch nicht behinderten Kindern und Jugendlichen) ist die grösstmögliche Selbständigkeit und Eigenverantwortung in der Alltagsbewältigung und in lebenspraktischen und sozialen Bereichen. Die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bedingen ein flexibles und angepasstes schulisches, therapeutisches und erzieherisches Angebot. Dabei ist die Interdisziplinarität Basis für eine umfassende Förderung, Erziehung und Betreuung. Die sozialpädagogisch, heilpädagogisch oder therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen sorgen in enger Zusammenarbeit mit dem übrigen involvierten Personal (Assistenz, Pflege, medizinisch-therapeutischer Bereich) für die Förderung der Kinder und Jugendlichen. Erforderlich ist ein interdisziplinärer Ansatz. Während der Betreuung übernehmen die zuständigen sozialpädagogischen Fachpersonen in enger Kooperation mit den Eltern und Sorgeberechtigten die erzieherischen Aufgaben. Die Eltern werden in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag unterstützt. **Diese Angebote und Leistungen werden, ausgehend von ihrem Grundauftrag der sozialpädagogischen Betreuung und Förderung, den eHE zugeordnet.**

Der Leistungskatalog, wie er zurzeit im Rahmen von OeHE erarbeitet wird, umfasst die Betreuung unter der Woche (Montag bis Freitag), Wochenendbetreuung / Krisenintervention und die Ferienbetreuung / Krisenintervention. Die Wochenend- Entlastungs- und Ferienbetreuung ist ein zusätzliches Angebot der Sonderschulheime bzw. -internate. Voraussetzung für die Nutzung bzw. für die Erteilung von Kostengutsprachen sind unter anderem (beispielsweise Obhutsentzug) ein hoher Pflege- und Betreuungsbedarf, insbesondere von Schülerinnen und Schülern in Tagessonderschulen. Damit sollen nicht nur die Eltern in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag unterstützt, sondern im Sinne des milderen Mittels dauernde stationäre Unterbringungen vermieden werden.

Grafik: Leistungskatalog sonderpädagogische und sozialpädagogische Angebote in Sonderschulheimen oder Sonderschulinternaten je nach Zielgruppe



<i>Leistungsgruppe</i>	<i>Leistung</i>
Schulische Förderung	Pädagogische und pädagogisch-therapeutische Leistung
Transport	Organisation
Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenbetreuung • Entlastungsbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - Wochenendbetreuung - Ferienbetreuung
Verpflegung	Lebensunterhalt
Pflege und medizinische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Grundversorgung • Medizinisch-therapeutische Massnahmen

IV. Abklärung und Verfügung der Unterbringung in ein Sonderschulheim oder Sonderschulinternat

Voraussetzung zur Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in ein Sonderschulheim oder Sonderschulinternat ist zum einen die **Abklärung des Schulungsbedarfs. Das Verfahren**

und die zuständige Stelle werden im Projekt Sonderschulung geklärt. Angedacht sind dort die Anwendung des standardisierten Abklärungsverfahrens SAV durch die Erziehungsberatungsstellen EB. Zum anderen muss auch ein besonderer **sozialpädagogischer und Betreuungsbedarf** gegeben sein. Ob im Zusammenhang mit der Abklärung des Sonderschulbedarfs auch die Notwendigkeit einer Unterbringung abgeklärt wird, wird ebenfalls im Rahmen des Projekts Sonderschulstrategie geklärt.

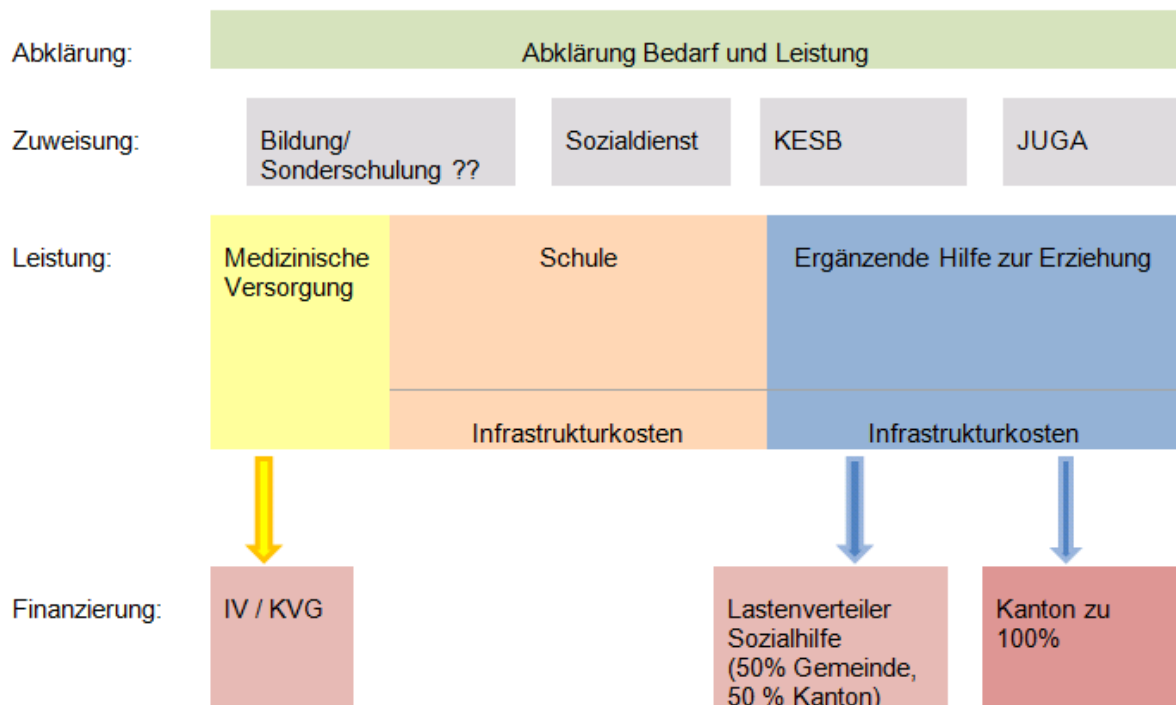
Sozialdienste und KESB sollen künftig bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter bei der Sozialabklärung immer die EB zur Frage des Schulungsbedarfs beziehen.

V. Finanzierung der eHE und Kostentragung in Sonderschulheimen

In der heiminternen Rechnungslegung sollen künftig die Leistungen eHE gemäss Leistungskatalog nach den Vorschriften des IVSE-Kontenrahmens von der Sonderschulung abgegrenzt werden. Die Kostengutsprache und Finanzierung der Leistungen eHE soll unter Berücksichtigung der Vollkosten nach Pauschalen (Methode P) über die zuweisenden Stellen erfolgen. Bei einer einvernehmlichen Zuweisung durch Sozialdienst und allenfalls weitere Stellen der Bildung (Klärung im Projekt Sonderschulstrategie) sollen die Kosten der Betreuung dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt und paritätisch von Kanton und Gemeinden getragen werden. Bei einer Verfügung durch KESB oder JUGA werden wie heute die Kosten vom Kanton alleine getragen.

Ob die Institutionen zwei getrennte Leistungsvereinbarungen abschliessen, hängt von den Ergebnissen im Projekt Sonderschulstrategie ab.

Grafik: Finanzierung der Leistungen eHE



VI. Abschliessende Bemerkung

Sowohl die Sonderschulstrategie als auch OeHE befassen sich aus teilweise unterschiedlichen Blickwinkeln mit den individuellen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen und deren Anspruchsberechtigung. Diese teilweise unterschiedlichen Kontexte sind in der weiteren Bearbei-

tung der Projekte und in der Erarbeitung von Eckpunkten und Rahmenbedingungen so zu verknüpfen, dass im Sinne des Kindeswohls ein **nahtloses Ineinandergreifen von erziehungs-, bildungs- und behinderungsbedingten Leistungen** möglich ist. Unterschiedliche Zuweisung und Finanzierungssysteme sowie Aufsichtszuständigkeiten sollen sich nicht zum Nachteil des Kindeswohls auswirken und unnötige bürokratische Hürden aufbauen. Die involvierten Behörden sollen die Erziehungs- und Betreuungsverantwortung der Eltern respektive Sorgeberechtigten optimal unterstützen und ihnen gegenüber koordiniert und abgestimmt nach dem Single Point of Contact-Ansatz (SPoC) auftreten. Rechtliche Massnahmen (Verfügungen) gegenüber den Eltern respektive Sorgeberechtigten sind unter den Behörden wenn möglich in einem koordinierten Verfahren zu erlassen.